

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen

21. März 2022

Grundsätzliches

- Vor dem Hintergrund der bis vor Kurzem noch undenkbaren Lage eines Krieges in Europa **begrüßt der VKI grundsätzlich** den Gesetzentwurf und weitere Maßnahmen¹ um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie von Industrie und Gewerbe sicherzustellen.
- Der VIK erinnert an die Katastrophenschutzübung des BBK „Gasmangellage in Süddeutschland“ (**LÜKEX 2018**). Noch nicht umgesetzte Empfehlungen aus dem Auswertungsbericht sollten nunmehr mit höchster Priorität **umgesetzt** werden.
- Der VIK erkennt an, dass der Gesetzentwurf unter schwersten außen- und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen sehr zügig auf den Weg gebracht wurde. Angesichts der mit der derzeitigen volatilen Situation auf den Energiemärkten einhergehenden exorbitant hohen Preisen und der damit verbundenen erheblichen Kostenbelastungen für die Gesellschaft ist es wichtig, das Ziel der Versorgungssicherheit möglichst effizient und kostengünstig zu erreichen. Vor diesem Hintergrund kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern kostentreibende Marktverzerrungen oder das Begünstigen von strategischem oder missbräuchlichem Verhalten einzelner Marktakteure durch den Gesetzentwurf begünstigt wird. Daher regt der VIK die Aufnahme einer engmaschigen Monitoring- und Berichtspflicht seitens BMWK und BNetzA gegenüber dem Deutschen Bundestag **nach ein, zwei und fünf Jahren** an. Zudem sollte eine Nutzung der Verordnungsermächtigungen zeitnah gegenüber dem Deutschen Bundestag berichtet werden. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern die durch die Vorgaben des Gesetzes

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/papier-starkung-versorgungssicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=10

entstehenden Kosten, die über die vorgesehene Umlage letztlich alle Letztverbraucher in Haushalt, Gewerbe und Industrie treffen werden, zumindest anteilig aus dem Staatshaushalt getragen werden können.

1. Zu §35d: Stoffliche Nutzung von Erdgas

Die Gesetzesbegründung zu §35d Absatz 1 Nummer 1 verweist darauf, dass „Gas neben seiner Verwendung zur Wärmeerzeugung insbesondere zur Stromerzeugung verwendet“ wird. Der VIK als branchenübergreifender Verband erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass insbesondere in der Chemie auch eine **stoffliche Nutzung** erfolgt.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist – wie auch in der Gesetzesbegründung zu §35d Absatz 3 ausgeführt – die Vermeidung eines EnSiG-Falls², also noch vor einer potenziell zwangsweisen Abschaltung durch den Bundeslastverteiler. Der VIK geht insofern davon aus, dass die stoffliche Nutzung von Erdgas in der Chemie bei der Ermessensentscheidung des BMWK zur Freigabe hinreichend berücksichtigt wird, und regt eine dahingehende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an.

2. Zu §35d: Marktverzerrungen vermeiden

Der VIK begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit aus §35d Absatz 4 Satz 3 einer möglicherweise missbräuchlichen, marktverzerrenden Nutzung der Ausspeicherung Einhalt gebieten zu können.

3. Zu §35b: Füllstandsvorgaben

Der VIK verweist hierzu auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „**RePowerEU**“³ in der Füllstandsvorgaben von **90 Prozent zum Stichtag 1. Oktober** vorgeschlagen werden. Der VIK geht davon aus, dass die in §35b Absatz 3 EnWG-E vorgeschlagene Verordnungsermächtigung dazu genutzt werden soll, um eine Angleichung an ggfs. später noch zu beschließendes europäisches Recht vorzunehmen, um ein möglichst **kohärentes Regelungswerk** zu schaffen und für Rechtsklarheit zu sorgen.

Der VIK gibt außerdem zu bedenken, dass die in Absatz 3 normierte Verordnungsermächtigung mit Blick auf gesetzlich normierte Füllstandsvorgaben sehr weitreichend scheint und die Regelung daher formaljuristisch angreifbar machen könnten. So bliebe bei einer Änderung der Füllstandsvorgaben auf Verordnungsebene der Gesetzestext weiter bestehen, was den Zielen der Transparenz und der Rechtsklarheit entgegensteht. Er

² Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975) i.V.m. der Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV)

³ Mitteilung der Kommission: REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie; COM(2022) 108 final

regt an, zu prüfen, ob die Füllstandsvorgaben insgesamt lediglich auf Verordnungsebene (analog bspw. der Festlegung der CO₂-Mengen / Cap im Brennstoffemissionshandelsgesetz) festgelegt werden sollten. §35b Absätze 1 und 3 wären dementsprechend anzupassen.

Zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist es aus Sicht des VIK zudem ausreichend, die Füllstandsvorgaben auf die **Gesamtheit der in Deutschland betriebenen Speicher, statt auf den jeweils einzelnen Speicher** zu beziehen. Insofern regt der VIK an, zu prüfen, ob hier mehr Flexibilität (bspw. durch vertragliche Regelungen zwischen zwei Speicherbetreibern) ermöglicht werden kann, ohne das Ziel der Füllstandsvorgaben und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit damit zu gefährden.

Der VIK ist seit 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.